



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 25. Juli 2012

Nummer 63

Erste Verordnung zur Änderung der SprachfestFörderverordnung

Vom 23. Juli 2012

Auf Grund des § 37 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 10) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die SprachfestFörderverordnung vom 3. August 2009 (GVBl. II S. 505) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „einem Sprachförderkurs“ werden durch die Wörter „einer geeigneten Sprachförderung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „einem Sprachförderkurs“ durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „einem Sprachförderkurs“ durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „dem Sprachförderkurs“ werden durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „einem geeigneten Sprachförderkurs“ durch die Wörter „einer geeigneten Sprachförderung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Sprachförderkurs“ durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „dem Sprachförderkurs“ werden durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Sprachförderung muss sich auf den festgestellten Sprachförderbedarf beziehen. Sie erfolgt durch dafür besonders qualifizierte Fachkräfte und findet in der Regel in Kleingruppen oder durch besondere Angebote im Alltag der Kindertagesstätte statt. Der Förderzeitraum soll mindestens zwölf Wochen umfassen. Für Kinder, die nicht in einem Betreuungsverhältnis zur Kindertagesstätte stehen, werden die Förderzeiten in der Anlage ausgewiesen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Sprachförderkurses“ durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Sprachförderkurs“ durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „einem Sprachförderkurs“ werden durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „einem Sprachförderkurs“ werden durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.

g) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „einem Sprachförderkurs“ werden durch die Wörter „der Sprachförderung“ und die Wörter „dem Sprachförderkurs“ durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Juli 2012“ wird durch die Angabe „31. Juli 2015“ ersetzt.

4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

**Erklärung zur Teilnahme an der Sprachförderung nach § 5 Absatz 3 der Sprachförderverordnung
in Verbindung mit § 37 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes**

(Bei festgestelltem Sprachförderbedarf wird diese Erklärung von den Eltern unterschrieben und verbleibt in der Kindertagesstätte.)

Kindertagesstätte.....

Straße/PLZ.....

Ansprechpartner/in.....

Im Rahmen der Sprachstandsfeststellung im Jahr vor der Einschulung wurde bei meinem Kind (Vorname/Nachname) ein Sprachförderbedarf festgestellt. Um seine

Sprachentwicklung gezielt zu unterstützen und seine Startchancen bei der Einschulung zu verbessern, nimmt mein Kind im Zeitraum vom bis an der Sprachförderung in der Regel in einer Kleingruppe oder durch besondere Angebote im Alltag der Kindertagesstätte teil.

Für Kinder, die nicht in einem Betreuungsverhältnis zur Kindertagesstätte stehen, findet die Förderung an den Wochentagen von Uhr bis Uhr statt.

Mir ist bekannt, dass bei unentschuldigtem Fehlen das zuständige staatliche Schulamt informiert wird und gegebenenfalls weitere Schritte einleitet.

.....
Datum/Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Auszüge aus dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG)

§ 37 BbgSchulG
Beginn der Schulpflicht

(1) Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter und zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Kinder und junge Menschen, deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll, sind nur dann verpflichtet, an einer schulärztlichen Untersuchung und einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben.

(2) Kinder, bei denen aufgrund nicht hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwarten ist, dass sie dem Anfangsunterricht nicht folgen können, werden durch das staatliche Schulamt verpflichtet, an geeigneten Sprachförderkursen teilzunehmen. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Einführung der Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderkurse, zur Teilnahmepflicht, zum Verfahren, zur Anerkennung von Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderkursen sowie zum Inhalt und Umfang der Sprachförderkurse durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 41 BbgSchulG
Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung der Schulpflicht

(1)... Die Eltern müssen ferner dafür sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung und einem Sprachförderkurs nachkommt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

Potsdam, den 23. Juli 2012

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch